

Verordnung über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen

vom 15. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer-
und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von
Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen vom 11. Oktober
2007 (nachfolgend das Gesetz):

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

verordnet:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1 Zuständige Behörde

Die zuständige kantonale Behörde ist die Dienststelle, die für den Tourismus zuständig ist (nachfolgend die Dienststelle).

Art. 2 Kantonale Kommission

¹Die Dienststelle stützt sich auf die Kompetenz einer kantonalen Kommission, die das beratende Organ des Staates auf dem Gebiet ist.

²Der Staatsrat ernennt, nachdem er die betroffenen Berufsorganisationen angehört hat, die "Kantonale Kommission der Bergführer, Schneesportlehrer und Wanderleiter sowie des gewerbsmässigen Anbietens von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen"; dabei berücksichtigt er die verschiedenen betroffenen Berufe und sorgt dafür, dass die sprachlichen und geografischen Regionen unter den Mitgliedern ausgewogen vertreten sind.

2. Abschnitt: Definitionen und Tätigkeitsbereiche

Art. 3 Bergführer

¹Der Bergführer ist eine Berufsperson, die Personen führt, begleitet oder ausbildet bei Wanderungen und Expeditionen im Gebirge oder bei Tätigkeiten wie:

- a) Bergsteigen (im Sommer und im Winter);
- b) Sportklettern, Klettern am Fels und auf dem Eis;
- c) Wandern und Trekking (im Sommer und im Winter);
- d) Wanderungen abseits der Pisten und Gletscherpfaden (Ski, Langlauf, Snowboard, Telemark und Schneeschuh);

- e) Heliski;
- f) Klettersteige, Tyrolinas.

²Er ist in allen Naturräumen tätig, grundsätzlich in solchen, die nicht gesichert sind und in denen es technisches Material zum Vorankommen braucht.

Art. 4 Bergführeraspirant

¹Der Bergführeraspirant darf seine Kunden überall führen, wenn er direkt von einem Bergführer begleitet wird.

²Der Bergführeraspirant kann seine Tätigkeit unter der direkten Verantwortung eines Führerbüros in den folgenden Bereichen ohne Begleitung eines Bergführers ausüben:

- a) leichte Schnee- und Gletschertouren im Sommer, leichte Wanderungen (L) nach der Schwierigkeitsbewertung des SAC;
- b) leichte Fels- und kombinierte Touren im Sommer (L) nach der Schwierigkeitsbewertung des SAC;
- c) Skifahren abseits der Pisten in Skigebieten, die von Bergbahnen bedient werden, auch auf angrenzenden Gletscherrouuten;
- d) Klettersteige und Tyrolinas.

³In den folgenden Fällen kann der Bergführeraspirant auf alleinige Verantwortung Kunden führen:

- a) Sportklettern in der Halle und in Kletterschulen:
 - Zu- und Abstiege auf Wegen,
 - eine Seillänge ab Einstieg,
 - Mehrseillängenrouten mit Einstieg unterhalb 1300 M.ü.M.
- b) Wandern
 - im Sommer Route des Schwierigkeitsgrads T3 der Berg- und Alpintouren des SAC,
 - im Winter Route des Schwierigkeitsgrads WT3 der Schneeschuhtouren des SAC.

Art. 5 Schneesportlehrer (BBT), Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer (Grad III)

¹Der Schneesportlehrer, der Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer Grad III ist eine Berufsperson, die Personen in allen Bereichen (auf der Piste und abseits der Piste) des Gleitens auf Schnee begleitet und ausbildet.

²Nur der Schneesportlehrer, der Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer, der den Grad III innehat, darf Abfahrten abseits der Pisten durchführen, unter der Voraussetzung, dass:

- a) diese direkt vom Gipfel der Bergbahnen her zugänglich sind;
- b) diese keine Gletscherquerungen beinhalten, es sei denn, es handle sich um eine markierte und gesicherte Piste, die zum offiziellen Skigebiet gehört;
- c) es für diese keine besonderen technischen Mittel für die Abfahrt braucht.

³Der Schneesportlehrer, der Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer, der den Grad III innehat, darf auch auf alleinige Verantwortung Kunden auf Ski- (Felle) und Schneeschuhwanderungen führen, unter der Voraussetzung, dass:

- a) diese nur in einem Gelände ohne alpine Gefahren stattfinden (keine Gletscher, keine extremen Abhänge, mit leichtem Zugang, in der Nähe der

- Bergbahnen);
- b) diese zum Zweck der Anleitung und der Abwechslung durchgeführt werden;
 - c) es für diese keine besonderen technischen Mittel zum Vorankommen braucht.

Art. 6 Wanderleiter

¹Der Wanderleiter ist eine Berufsperson, die Personen führt, begleitet oder ausbildet bei Wanderungen im Gebirge oder bei Tätigkeiten wie:

- a) Wandern und Trekking (im Sommer und im Winter);
- b) Wanderungen abseits der Pisten (Schneeschuhe);
- c) Animation in der Natur;
- d) Entdeckung der Umwelt und Sensibilisierung für diese.

²Er ist in allen Natur- und Kulturräumen tätig, in denen es kein technisches Material für das Vorankommen braucht. Sein Tätigkeitsgebiet ist auf den Schwierigkeitsgrad T3 oder WT3 beschränkt.

Art. 7 Wanderleiteraspirant

¹Der Wanderleiteraspirant darf Kunden führen, wenn er direkt von einem Wanderleiter begleitet wird.

²In den folgenden Fällen kann der Wanderleiteraspirant auf alleinige Verantwortung Kunden führen:

- a) Wanderungen und Tätigkeiten auf Routen des Schwierigkeitsgrads T2;
- b) Wanderungen und Tätigkeiten auf Routen des Schwierigkeitsgrads WT2, nachdem er die Winterausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Art. 8 Höhlenführer

Der Höhlenführer ist eine Berufsperson, die Personen mit Hilfe von besonderem Material oder ohne solches Material unter der Erde führt und begleitet (Höhlen, Vertiefungen).

Art. 9 Führer oder Leiter mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln auf Wasserläufen

¹Der Raftingführer oder -leiter ist eine Berufsperson, die Personen bei der Abfahrt in Bächen an Bord von geprüften aufblasbaren Booten führt und begleitet, die mehrere Personen transportieren können (mindestens zwei nebeneinander). Je nach Wassermenge und Bett des Wasserlaufs kann der Führer besondere Techniken und Materialien zu Hilfe nehmen.

²Der Canyoning-Führer oder -Leiter ist eine Berufsperson, die Personen beim Abstieg durch Schluchten und Wasserläufe (Besammlung, Sprung, Gleiten, Schwimmen) führt und begleitet. Er kann besondere Techniken und besonderes Material zu Hilfe nehmen.

Art. 10 Tauchlehrer

Der Tauchlehrer ist eine Berufsperson, die Personen unter Wasser mit besonderem Material führt und begleitet.

Art. 11 Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln

¹Der Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln ist eine Berufsperson, die Personen mit Hilfe von besonderen Geräten und Hilfsmitteln, namentlich Hängegleitern betreut.

²Hängegleiter sind alle Fluggeräte, mit denen man im Laufschrift starten kann, namentlich Deltagleiter und Gleitschirme, soweit sie unmittelbar nach dem Start für Neigungs- und für Gleitflug verwendet werden.

Art. 12 Ausnahmen

¹Als vorübergehende Tätigkeit im Sinn von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes gilt jede Tätigkeit, die von einer Person ausgeübt wird, die nicht im Wallis Wohnsitz hat, Kunden von ausserhalb des Kantons begleitet, über eine Ausbildung verfügt, die der in dieser Verordnung geforderten gleichwertig ist, und eine Versicherungsdeckung im Sinn von Artikel 21 dieser Verordnung vorweisen kann.

²Die Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes müssen 90 Tage vor dem Beginn der Tätigkeit schriftlich bei der Dienststelle eingereicht werden. Diese entscheidet nach Anhörung der Kommission.

3. Abschnitt: Anforderungen für den Erhalt der Bewilligungen

Art. 13 Berufsausübungsbewilligungen

¹Die Dienststelle verleiht die Berufsausübungsbewilligung allen Berufspersonen, die ihre Tätigkeit gemäss dem 2. Abschnitt gewerbmässig anbieten.

²Die Dienststelle verleiht die Berufsausübungsbewilligung der Person, die nachweist, dass sie die erforderlichen Ausbildungs- und Weiterbildungskurse besucht hat.

³Die Berufsausübungsbewilligung wird für die Dauer der entsprechenden Versicherungsdeckung ausgestellt.

⁴Die Ausstellung der Berufsausübungsbewilligung wird mit einer Vignette nachgewiesen.

Art. 14 Betriebsbewilligung - Unternehmen und Organisationen

¹Die Dienststelle stellt Unternehmen und Organisationen nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes eine Betriebsbewilligung aus.

²Die Betriebsbewilligung wird für die Dauer der entsprechenden Versicherungsdeckung ausgestellt.

³Die Ausstellung der Betriebsbewilligung wird mit einer Vignette nachgewiesen. Sie muss in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Organisation so angebracht werden, dass sie für die Kundschaft sichtbar ist.

Art. 15 Anforderungen für den Betrieb einer Bergsteigerschule oder eines Bergführerbüros

¹Damit eine Betriebsbewilligung für eine Bergsteigerschule oder eines Bergführerbüros erteilt wird, müssen die Gesuchsteller über einen Fachausweis für Bergführer (BBT) verfügen.

²Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) zur Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) zu den Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) zu den Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Versicherungsnachweise für UVG und Haftpflicht.

³Der Gesuchsteller muss in der Bergsteigerschule und im Bergführerbüro tätig sein.

Art. 16 Anforderungen für den Betrieb einer Schneesport-, Ski-, Snow-board-, Langlauf- oder Telemarkschule

¹Damit eine Betriebsbewilligung für eine Schneesport-, Ski-, Snowboard-, Langlauf- oder Telemarkschule erteilt wird, muss der Gesuchsteller über einen Fachausweis für Schneesportlehrer (BBT) verfügen.

²Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) zur Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) zu den Strukturen: Büro, Verkaufsstellen, Besammlungsplätze;
- c) zu den Tätigkeiten: Art des Unterrichts, Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Versicherungsnachweise für UVG und Haftpflicht.

³Der Direktor muss den Kurs für Direktorenaspiranten erfolgreich besucht haben.

⁴Die Schule muss zudem nachweisen, dass mindestens 20 Prozent der von ihr angestellten Personen pro Sportart den eidgenössischen Fachausweis als Schneesportlehrer (BBT) oder den Grad III haben und mindestens 50 Prozent der Personen eine Ausbildung haben (ISIA, SSSA, SSBS, J+S).

⁵Das Personal ohne Ausbildung muss über eine mindestens fünftägige interne Ausbildung unter der Verantwortung eines Inhabers des Grades III verfügen.

⁶Die Schneesportlehrer (BBT) und Personen, die den Grad III innehaben, müssen ihr Patent erneuern (Verpflichtung zum Besuch von Weiterbildungskursen (WBK)), die übrigen ausgebildeten Angestellten (Grad II, Lehrer für Kinder; ISIA) müssen ihre WBK absolviert haben.

Art. 17 Anforderungen für den Betrieb eines Wanderleiterbüros

¹Damit eine Bewilligung für den Betrieb eines Wanderleiterbüros erteilt wird, muss der Gesuchsteller über einen Fachausweis als Wanderleiter verfügen.

²Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) zur Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) zu den Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) zu den Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Versicherungsnachweise für UVG und Haftpflicht.

935.200

- 6 -

³ Der Gesuchsteller muss in einem Wanderleiterbüro tätig sein.

Art. 18 Anforderungen für die Ausübung von weiteren gewerbmässigen Tätigkeiten

¹ Damit die Bewilligung zur Ausübung einer gewerbmässigen Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes erteilt wird, muss der Gesuchsteller über die entsprechenden Fachausweise verfügen.

² Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) zur Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) zu den Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) zu den Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Versicherungsnachweise für UVG und Haftpflicht.

³ Der Gesuchsteller muss in den entsprechenden Geschäftseinheiten tätig sein.

Art. 19 Zugangsbeschränkungen und -verbote - Höhlen

Aus Naturschutz- oder Sicherheitsgründen können auf ein begründetes Gesuch der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung vorübergehende oder endgültige Zugangsbeschränkungen und -verbote für gewisse Höhlen erlassen werden.

4. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Art. 20 Zuständige Behörde

Die Gesuche für Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligungen müssen bei der Dienststelle eingereicht werden.

Art. 21 Form und Inhalt des Bewilligungsgesuchs

¹ Das Gesuch muss eine Beschreibung der Tätigkeiten, der Organisation und der Verantwortung im Betrieb und die nötigen Ausbildungsbestätigungen enthalten.

² Es enthält ebenfalls den Nachweis der Versicherungsdeckung für Berufshaftpflicht gemäss Artikel 12 des Gesetzes und einen Nachweis über die Unfallversicherung. Dem Nachweis werden die Quittungen über die Zahlung der Prämien beigelegt. Die Deckung bei der Berufshaftpflichtversicherung muss für die Selbständigerwerbenden, die Schulen und die Unternehmen mindestens zehn Millionen Franken umfassen.

³ Falls der Gesuchsteller nicht Schweizer ist, muss er eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung haben.

Art. 22 Fristen

Die Gesuche müssen mindestens 90 Tage vor der Aufnahme der Tätigkeiten eingereicht werden.

5. Abschnitt: Ausbildung und Weiterbildung

Art. 23 Bergführer

Personen, die Bergführer werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) eidgenössischer Fachausweis für Bergführer (BBT);
- b) Ausweis der IVBV.

Art. 24 Bergführeraspirant

Personen, die Bergführeraspiranten werden wollen, müssen über den provisorischen Fachausweis für Bergführeraspiranten, der vom SBV ausgestellt und von der IVBV anerkannt wird, verfügen.

Art. 25 Schneesportlehrer, Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauf-lehrer Grad III

¹Personen, die Schneesportlehrer, Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer mit Grad III werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer (BBT);
- b) Grad III, der von der SSSA ausgestellt wurde;
- c) Fachausweis als Lehrer (Grad III) des SSBS.

²Der eidgenössische Fachausweis für Schneesportlehrer (BBT) berechtigt zum Unterricht in dem Fach, für das die Person den Grad III erhalten hat, und gelegentlich in dem Fach, für das sie den Grad I oder Assistent erhalten hat.

³Der Fachausweis für Lehrer der SSBS berechtigt nur zum Snowboardunterricht.

⁴Der Fachausweis für Skilehrer der SSSA berechtigt nur zum Skiunterricht.

⁵Der Fachausweis für Snowboardlehrer der SSSA berechtigt nur zum Snowboardunterricht.

⁶Der Fachausweis für Telemarklehrer der SSSA berechtigt nur zum Telemarkunterricht.

⁷Der Fachausweis für Langlauflehrer der SSSA berechtigt nur zum Langlaufunterricht.

Art. 26 Wanderleiter

Personen, die Wanderleiter werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Fachausweis für Wanderleiter, der vom Staat anerkannt wird;
- b) Fachausweis, der von der UIMLA anerkannt wird.

Art. 27 Wanderleiteraspirant

Personen, die Wanderleiter werden wollen, müssen über den provisorischen Fachausweis für Wanderleiter, der von der AFAM ausgestellt wird, verfügen.

Art. 28 Höhlenführer

Personen, die Höhlenführer werden wollen, müssen über eine Ausbildung verfügen, die von der SGH anerkannt wird.

935.200

- 8 -

Art. 29 Führer oder Leiter mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln auf Wasserläufen

¹ Personen, die Rafting-Guide werden wollen, müssen über eine Ausbildung verfügen, die vom Staat anerkannt wird.

² Personen, die Canyoning-Führer oder -Leiter werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

a) Fachausweis als Canyoning-Leiter, der vom Staat anerkannt wird.

b) Fachausweis als Bergführer mit einer Zusatzausbildung in Canyoning, der vom SBV und von der IVBV anerkannt wird.

Art. 30 Tauchlehrer

Personen, die Tauchlehrer werden wollen, müssen über eine Ausbildung einer Fachstelle verfügen, die vom SUSV anerkannt wird.

Art. 31 Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln

Personen, die Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln werden wollen, müssen über eine Ausbildung verfügen, die vom SHV anerkannt wird.

Art. 32 Weiterbildungskurse

¹ Die Weiterbildungskurse für Bergführer werden vom SBV und vom Staat organisiert.

² Die Weiterbildungskurse für Schneesportlehrer werden von der SSSA und vom Staat organisiert.

³ Die Weiterbildungskurse für Ski-, Telemark- und Langlauflehrer werden von der SSSA und vom Staat organisiert.

⁴ Die Weiterbildungskurse für Snowboardlehrer werden von der SSSA, von der SSBS und vom Staat organisiert.

⁵ Die Weiterbildungskurse für Wanderleiter werden von der ASAM und der AFAM organisiert und vom Staat anerkannt.

⁶ Die Weiterbildungskurse für Höhlenführer werden von der SGH erteilt.

⁷ Die Weiterbildungskurse für Rafting-Führer und -Leiter werden vom Staat anerkannt.

⁸ Die Weiterbildungskurse für Canyoning-Führer und -Leiter werden vom SBV organisiert und vom Staat anerkannt.

⁹ Die Weiterbildungskurse für Tauchlehrer werden von einer Stelle organisiert, die vom SUSV anerkannt wird.

¹⁰ Die Weiterbildungskurse für Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln werden vom SHV anerkannt.

¹¹ Weiterbildungskurse, die vom Bundesrecht anerkannt werden, bleiben vorbehalten.

Art. 33 Leistungsvereinbarungen

¹ Gibt es kein angemessenes Ausbildungsangebot, so überträgt die Dienststelle die Ausbildung mit Leistungsvereinbarungen Dritten.

²In der Leistungsvereinbarung werden die Arten und die Einzelheiten der Ausbildung, der Prüfungen und der Beschwerden festgehalten.

6. Abschnitt: Kontrolle

Art. 34 Kontrollen

Die Dienststelle führt Kontrollen bei juristischen und natürlichen Personen durch, die eine Tätigkeit nach dem Gesetz ausüben.

Art. 35 Register

¹Für jede Tätigkeit, die dem Gesetz unterstellt ist, enthält das Register für die natürlichen Personen folgende Informationen:

- a) Name, Vorname;
- b) Namen der Eltern;
- c) genaue Adresse;
- d) Art der Tätigkeit;
- e) Datum der Prüfungen;
- f) Datum der Ausstellung der Fachausweise;
- g) Nachweise über die absolvierte Weiterbildung.

²Es enthält ausserdem für jede juristische Person, die dem Gesetz unterstellt ist, folgende Informationen:

- a) Firmenbezeichnung;
- b) Rechtsform;
- c) Status des Unternehmens (aktiv/gelöscht);
- d) Adresse, Ort, Geschäftstelefonnummer, allenfalls Internet-Adresse.

Art. 36

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Mai 2008 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 15. April 2008

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung
AFAM	Verein der Ausbildung Wanderleiter
ASAM	Verband der Schweizer Wanderleiter
SBV	Schweizer Bergführerverband
SAC	Schweizer Alpen-Club
SUSV	Schweizer Unterwasser-Sport-Verband
SHV	Schweizerischer Hängegleiter Verband
ISIA	International Ski Instructors Association
J + S	Jugend & Sport
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
HPfV	Haftpflichtversicherung
SSBS	Schweizer Snowboard Schulungsverband
SSSA	Swiss Snow Sports Association
T2	Bergwanderung. Weg mit ununterbrochenem Verlauf. Falls markiert: weiss-rot-weiss. Manchmal steiles Gelände, Sturzgefahr nicht ausgeschlossen. Anforderungen: Ziemlich trittfest sein. Trekkingchuhe empfohlen. Elementare Orientierungsfähigkeit.
WT2	Schneeschuhwanderung. Gelände: bis 25 Grad. Insgesamt flach oder wenig steil. Steilhänge in der Nähe. Lawinengefahr. Keine Rutsch- oder Sturzgefahr. Anforderungen: Kenntnisse in der Beurteilung der Lawinensituation.
T3	Anspruchsvolle Bergwanderung. Der Weg ist im Gelände nicht unbedingt überall sichtbar. Die exponierten Passagen können mit Seilen und

	<p>Ketten gesichert werden; allenfalls ist für das Gleichgewicht eine Stützung mit den Händen notwendig. Falls markiert: weiss-rot-weiss. Einige exponierte Passagen mit Sturzgefahr, Geröllhalden, gemischte Hänge mit Felsen ohne Weg. Anforderungen: Sehr trittfest sein, gute Trekkingschuhe. Durchschnittliche Orientierungsfähigkeit. Elementare Bergerfahrung.</p>
WT3	<p>Anspruchsvolle Schneeschuhwanderung. Gelände: bis 30 Grad. Insgesamt wenig bis mittelsteil. Gefahren: Lawinengefahr. Geringe Rutschgefahr, kurze, risikolose Rutscher. Anforderungen: Kenntnis der Lawinensituation.</p>
IVBV	<p>Internationale Vereinigung der Bergführerverbände</p>
UIMLA	<p>Union of International Mountain Leaders Associations</p>